



Satzung

Gehörlosenzentrum Bremen e.V.

Präambel – Sprachliche Gleichbehandlung

Alle Personenbezeichnungen in dieser Satzung gelten gleichermaßen für alle Geschlechter. Zur besseren Lesbarkeit wird auf Sonderzeichen verzichtet. Die verwendeten Bezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Gehörlosenzentrum Bremen e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bremen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Hilfe für taube und hörbehinderte Menschen, der Jugendhilfe, der Bildung, der Kultur sowie der gleichberechtigten gesellschaftlichen Teilhabe.
- (3) Der Verein ist offen für alle gebärdensprachigen Personen.
- (4) Der Verein tritt aktiv gegen audistische Einstellungen sowie gegen jede Form von Diskriminierung ein.
- (5) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch kulturelle, soziale und bildungsbezogene Veranstaltungen, Jugendangebote, Freizeitprogramme sowie die Förderung und Pflege der Deutschen Gebärdensprache.
- (6) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (7) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich (E-Mail ausreichend) an den Vorstand zu richten.
- (3) Minderjährige bedürfen der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertretung.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (5) Mitgliedsarten sind:
 - a) Vollmitglieder (stimmberechtigt ab 18 Jahren),
 - b) Fördermitglieder (ohne Stimmrecht),
 - c) Ermäßigte Mitglieder (Kinder, Jugendliche, Studierende, arbeitslose Personen; Stimmrecht ab 18 Jahren),
 - d) Ehrenmitglieder (beitragsfrei; Stimmrecht ab 18 Jahren).
- (6) Ermäßigungsnachweise sind jährlich bis 31. Januar vorzulegen. Erfolgt kein Nachweis, wird die Mitgliedschaft als Vollmitgliedschaft geführt.



§ 4 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Sie setzt sich aus allen stimmberechtigten Mitgliedern zusammen.
- (3) Es findet jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (4) Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung.
- (5) Anträge müssen in schriftlicher Form eingereicht werden.
- (6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt.

§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und den Beisitzenden.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- 1. Vorsitz
- 2. Vorsitz
- Kassenführung

- (3) Zu den Beisitzenden zählen insbesondere die Schriftführung sowie weitere Beisitzende.
- (4) Wählbar in den geschäftsführenden Vorstand sind nur volljährige Mitglieder ab 18 Jahren.
- (5) Als Beisitzende sind Mitglieder ab 14 Jahren wählbar.
- (6) Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (7) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, die Verwaltung des Vereinsvermögens sowie die Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse.
- (8) Die Kassenführung verwaltet die Finanzen des Vereins, führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und legt der Mitgliederversammlung einen nachvollziehbaren und belegten Rechnungsbericht vor.
- (9) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands (1. Vorsitz, 2. Vorsitz und Kassenführung) müssen taub sein und die Deutsche Gebärdensprache fließend beherrschen.
- (10) Beisitzende können taub oder hörend sein; sie müssen über ausreichende Kompetenz in Deutscher Gebärdensprache verfügen.
- (11) Diese Regelung dient der Sicherstellung der Selbstvertretung tauber Menschen entsprechend dem Vereinszweck gemäß § 2 dieser Satzung.
- (12) Die Mitglieder des Vorstands sind zur Verschwiegenheit über personenbezogene Daten der Mitglieder verpflichtet.
- (13) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam vertreten.



§ 6 Kommunikation und Sprache

- (1) Die Sprache des Vereins ist grundsätzlich die Deutsche Gebärdensprache.
- (2) Der Verein ist offen für andere Kommunikationsformen, die für taube Menschen barrierefrei sind.
- (3) Unter schriftlichem Verkehr werden sowohl DGS-Videos als auch Schriftsprache verstanden.

§ 7 Vergütung

- (1) Die Vorstandstätigkeit erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich.
- (2) Eine Aufwandsentschädigung im Rahmen der Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26a EStG) ist zulässig.
- (3) Über Art und Höhe einer Aufwandsentschädigung entscheidet der Vorstand im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen durch Beschluss.

§ 8 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erfolgen.
- (2) Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung tauber und hörbehinderter Menschen.
- (3) Die Entscheidung über die konkrete begünstigte Organisation trifft die Mitgliederversammlung.